

Entwurf

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) vom 17. Mai 1984

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 1 Buchstabe c (aufgehoben)

§ 43 Absatz 2 (aufgehoben)

§ 43 Absatz 3 (geändert):

³ Das Gesetz regelt Aufgaben, Bestand und Organisation der Wahlkreise.

§ 158 Amtsperiode 2014-2018 der Gerichte (neu):

¹ Die Amtsperiode 2014-2018 der Präsidien und der übrigen Mitglieder der Gerichte dauert bis zum 31. Dezember 2018.

II.

Diese Verfassungsänderung unterliegt dem obligatorischen Referendum und bedarf zudem der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Findet über die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Änderung gemäss Landratsvorlage 20XX/XXX) beziehungsweise über die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (Änderung gemäss Landratsvorlage 20XX/XXX) eine Volksabstimmung statt, so wird diese Verfassungsänderung nur rechtswirksam, wenn die Änderungen der Gesetze vom Volk angenommen werden.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: